

An den
Stadtverordnetenvorsteher
der Stadt Linden
Konrad-Adenauer-Str. 25
35440 Linden

Linden, 04.06.2025

Antrag gem. §12 der Geschäftsordnung:

Die CDU-Fraktion stellt folgenden Antrag und bittet diesen auf die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung am 01.07.2025 und der nächsten Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses zu setzen.

Änderung der „Geschäftsordnung für die Stadtverordneten-versammlung und die Ausschüsse der Stadt Linden“, §2 Anzeigepflicht

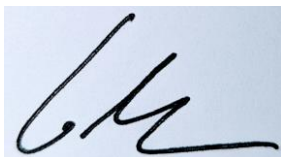
Beschlussantrag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Im „§2 Anzeigepflicht“ wird folgender Satz als Satz zwei eingefügt „Besteht bereits eine Meldung aus dem Vorjahr, sollte diesbezüglich nur eine Änderung oder „keine Änderung“ gemeldet werden.“

Begründung:

Im Sinne des Bürokratieabbaus ist es notwendig vorhanden Informationen/ Daten in der Verwaltung weiter zu nutzen und diese Daten nicht jedes Jahr neu zu erheben. Die Kosten der Verwaltung für diese Arbeiten kann eingespart werden.



Hendrik Lodde

Stellv. CDU – Fraktionsvorsitzender

Änderung der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Linden

<p>§2</p> <p>Anzeigepflicht</p> <p>(1) Stadtverordnete haben während der Dauer ihres Mandats jeweils bis zum 1. Juli eines jeden Jahres die Mitgliedschaft oder eine entgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder in einem Verband der oder dem Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen (§ 26 a Hessische Gemeindeordnung [HGO] Anzeigepflicht).</p> <p>Die oder der Vorsitzende leitet eine Zusammenstellung der Anzeigen dem Haupt- und Finanzausschuss zur Unterrichtung zu (§ 25 HGO Widerstreit der Interessen). Über den Inhalt gilt die Verschwiegenheitspflicht nach § 24 HGO, weshalb die Zusammenstellung nicht-öffentlich behandelt und anschließend zu den Akten genommen wird. Bei einem Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht kann ein Bußgeld verhängt werden.</p> <p>(2) Stadtverordnete haben die Übernahme städtischer Aufträge und entgeltlicher Tätigkeiten für die Stadt der oder dem Vorsitzenden anzuzeigen. § 77 Abs. 2 HGO bleibt unberührt</p>	<p>§ 2</p> <p>Anzeigepflicht</p> <p>(1) Stadtverordnete haben während der Dauer ihres Mandats jeweils bis zum 1. Juli eines jeden Jahres die Mitgliedschaft oder eine entgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder in einem Verband der oder dem Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen (§ 26 a Hessische Gemeindeordnung [HGO] Anzeigepflicht).</p> <p>Besteht bereits eine Meldung aus dem Vorjahr, sollte diesbezüglich nur eine Änderung oder „keine Änderung“ gemeldet werden.</p> <p>Die oder der Vorsitzende leitet eine Zusammenstellung der Anzeigen dem Haupt- und Finanzausschuss zur Unterrichtung zu (§ 25 HGO Widerstreit der Interessen). Über den Inhalt gilt die Verschwiegenheitspflicht nach § 24 HGO, weshalb die Zusammenstellung nicht-öffentlich behandelt und anschließend zu den Akten genommen wird. Bei einem Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht kann ein Bußgeld verhängt werden.</p> <p>(2) Stadtverordnete haben die Übernahme städtischer Aufträge und entgeltlicher Tätigkeiten für die Stadt der oder dem Vorsitzenden anzuzeigen. § 77 Abs. 2 HGO bleibt unberührt</p>
--	---